

87. Landesparteitag, 20. November 2010

Beschluss

Neufassung der Wahlordnung

W a h l o r d n u n g

I. Grundsatzbestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1)

Soweit nicht Gesetze, Bundessatzung, Landessatzung oder diese Wahlordnung Abweichendes bestimmen, sind die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen für innerparteiliche Wahlen und für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen verbindlich.

(2)

Es gilt allgemein der Grundsatz der gleichen und geheimen Wahl.

(3)

Wahlen der Kreise und Bezirke sollen im Bezirksgebiet stattfinden.

§ 2 Turnusmäßige Wahltermine

(1)

Innerparteiliche Wahlen müssen

a) in den Kreisverbänden jeweils spätestens zwei Monate,

b) in den Bezirksverbänden drei Monate,

c) hingegen

die vom Landesparteitag vorzunehmenden Wahlen spätestens vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem turnusmäßig gewählt wird, stattfinden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(2)

Verwaiste Parteiämter sind innerhalb von drei Monaten durch Ersatzwahlen zu besetzen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit. Davon unberührt sind die Bestimmungen des § 16 der Satzung des Landesverbands.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1)
Jedes wahlberechtigte Mitglied der jeweiligen Versammlung kann Kandidaten vorschlagen.
- (2)
Für Wahlen, die der Landesparteitag oder die Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft vornehmen, können Wahlvorschläge auch durch zehn Parteimitglieder gemeinsam eingebracht werden.
- (3)
Wahlvorschläge müssen dem Wahlgremium bzw. dem Versammlungsleiter schriftlich eingereicht werden. Dies gilt auch für Nachwahlen. Vorschläge sind bis zum Aufruf zur geheimen Wahl zulässig.
- (4)
In Vorständen und Ausschüssen können bei Wahlen und Bestellungen Wahlvorschläge auch durch Zuruf erfolgen, der in der Niederschrift festzuhalten ist.

§ 4 Einverständnis von Wahlbewerbern

- (1)
Vor der Wahl eines Kandidaten ist sein Einverständnis einzuholen.
- (2)
Der Versammlungsleiter hat vor jedem Wahlgang die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie in dem betreffenden Wahlgang kandidieren wollen. Liegt ein Einverständnis nicht vor und ist auch wegen Abwesenheit der Vorgeschlagenen eine Befragung nicht möglich, so kann ein hierzu ausdrücklich Bevollmächtigter die Annahme der Kandidatur erklären. Andernfalls ist eine Kandidatur ausgeschlossen.

§ 5 Wahlmodalitäten

- (1)
Der Wähler darf auf seinem Stimmzettel so viele Bewerber benennen, wie in dem Wahlgang zu wählen sind.
- (2)
Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
- (3)
Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, wird wie folgt verfahren:
 - a) Wenn nur ein Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b) Haben zwei Bewerber kandidiert und beide zusammen mehr als 50 v. H. der Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen weniger als 50 v. H. der Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

c) Haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl von mehr als zwei oder die zweithöchste Stimmenzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

(4)

Kandidiert bei Einzelwahlen nur ein Kandidat, so müssen die für ihn abgegebenen Stimmzettel mit dem Namen oder mit „Ja“ ausgefüllt werden. Bei der Nominierung für öffentliche Wahlen ist auch bei nur einem Bewerber ein für ihn abgegebener Stimmzettel mit seinem Namen auszufüllen.

(5)

Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, haben aber nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl alle mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Bewerber übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(6)

Nach Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(7)

Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 6 Stimmenauszählung

(1)

Auszählungsergebnisse sind bei den Wahlen in den Organen aller Gliederungen des Landesverbandes und seiner sonstigen Gremien schriftlich festzuhalten und von zwei Mitgliedern der Zählkommission zu unterzeichnen.

(2)

Die Stimmzettel und die Niederschrift müssen bei dem vom Landesparteitag, den Vertreterversammlungen auf Landesebene sowie den durch die Bezirksvollversammlungen und die Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen zwei Jahre vom Landesvorstand verwahrt werden.

(3)

Bei den nachgeordneten Gebietsverbänden und den Landesfachausschüssen müssen die Stimmzettel beim jeweiligen Vorstand so lange aufbewahrt werden, bis die Wahl nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht mehr angefochten werden kann.

(4)

Die Stimmenzählung wird von Zählern vorgenommen, die jeweils von den wahlberechtigten Organen und Gremien bestellt werden. Sie müssen der Partei, aber nicht dem Wahlgremium angehören.

(5)

Bei den vom Landesparteitag und den Vertreterversammlungen auf Landesebene sowie den durch die Bezirksvollversammlungen und die Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen erfolgt eine zweimalige Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission.

(6)

Für die vom Landesparteitag vorzunehmenden Wahlen wird für die Wahlperiode eine Zählkommission bestimmt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Aufgabe der Zählkommission ist ferner die Auszählung schriftlicher Abstimmungen.

(7)

Mitglieder einer Zählkommission dürfen nicht eine Wahl auszählen, bei der sie selbst kandidieren. Bei Bedarf bestellt das Wahlgremium Ersatzmitglieder für die Zählkommission.

§ 7 Gültigkeit des Stimmzettels

(1)

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als zulässig, so ist er ungültig. Stimmen, die für nicht zur Wahl gestellte Bewerber abgegeben werden, sind insoweit ungültig, im Übrigen gültig.

(2)

Offenbare Schreibfehler sind unschädlich.

(3)

In Zweifelsfällen entscheidet die Zählkommission mit absoluter Mehrheit über die Gültigkeit.

II. Aufstellung der Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen

§ 8 Zuständigkeiten

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt

a) soweit es sich um Listenkandidaten handelt,

1. durch die Vertreterversammlungen auf Landesebene für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft gemäß § 23 der Satzung,

2. durch die örtlich zuständige Bezirksvollversammlung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen gemäß § 24 der Satzung,

b) soweit es sich um Wahlkreiskandidaten handelt, durch die örtlich zuständige Wahlkreisversammlung gemäß § 25 der Satzung.

§ 9 Wahlverfahren

Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die zuständige Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 sowie Absatz 6 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren

Wahlgängen gewählt werden. Gewählt sind dann diejenigen, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 10 Wahlen zu den Bezirksversammlungen

(1)

Die Listen für die Bezirksversammlungswahlen werden durch die Bezirksvollversammlungen aufgestellt. Wählbar ist jeder passiv wahlberechtigte Einwohner des Bezirks.

(2)

Die Bezirksvollversammlung bestimmt vorab, wie viele Plätze in Einzelwahlen gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 besetzt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen besetzt werden. Gewählt sind in diesem Fall diejenigen, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

III. Wahlen zu den Parteiorganen auf Bundes- und Landesebene

§ 11 Wahlen der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden in einem oder mehreren Wahlgängen gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung gewählt. Beträgt die Zahl der Delegierten des Landesverbandes mehr als elf, kann auch in Gruppen gewählt werden. Die Anzahl der in den Gruppen zu Wählenden bestimmt das Präsidium des Parteitages.

§ 12 Wahl des Landesparteitagspräsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden in zwei Wahlgängen gewählt. In einem Wahlgang wird der Präsident, in einem weiteren Wahlgang werden die Vizepräsidenten gewählt.

§ 13 Wahlen zum Landesvorstand

Die gemäß § 26 der Satzung zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes werden in geheimer Einzelwahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

§ 14 Wahl des Landesschiedsgerichts

(1)

Für das Landesschiedsgericht werden in getrennten Wahlgängen gewählt:

- a) der Präsident mit der Befähigung zum Richteramt,
- b) ein Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt
- c) ein weiterer Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer.

(2)

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 15 Wahl der Revisoren

Die Revisoren und die Ersatzrevisoren werden in einem Wahlgang gewählt. Die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Revisoren, die beiden Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen als ihre Stellvertreter gewählt. Der drittgewählte vertritt den erstgewählten Revisor und der viertgewählte den zweitgewählten Revisor.

IV. Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene

§ 16 Wahl des Bezirksvorstandes

(1)

Der Bezirksvorstand beruft alle zwei Jahre den Bezirksparteitag zur Wahl des Bezirksvorstandes ein.

(2)

In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

- a) der Bezirksvorsitzende,
- b) der stellvertretende Bezirksvorsitzende,
- c) der Bezirksschatzmeister,
- d) der Vertreter der Jungen Liberalen.

Ferner wählt der Bezirksparteitag drei bis fünf Beisitzer. Er kann bestimmen, dass sie in Einzelwahl gewählt werden.

§ 17 Wahlen durch die Kreisversammlungen

(1)

Der Kreisvorstand beruft eine Kreisversammlung ein

- a) alle zwei Jahre zur Wahl des Kreisvorstandes, der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
- b) vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft zur Wahl der Vertreter und der Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen.

(2)

Es werden in getrennten Wahlgängen gewählt:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) der stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c) der Kreisschatzmeister.

(3)

In jeweils einem gemeinsamen Wahlgang werden gewählt:

- a) ein bis drei Beisitzer zum Kreisvorstand,
- b) die Delegierten zum Landesparteitag,
- c) die Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
- d) die Vertreter zur Vertreterversammlung auf Landesebene,

- e) die Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung auf Landesebene,
- f) die beiden Rechnungsprüfer.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Ladungsfristen

(1)

Die Ladungsfrist

- a) zum Landesparteitag ,
- b) zu den Vertreterversammlungen,
- c) zu den Wahlkreisversammlungen und den Bezirksvollversammlungen,
- d) für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreisvorständen sowie
- e) zu den Vorstandswahlen der Fachausschüsse

beträgt zwei Wochen.

(2)

In Ausnahmefällen, die in der Einladung zu begründen sind, können die Ladungsfristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3)

Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 19 Beschlussfähigkeit

(1)

Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig:

- a) der Landesparteitag sowie die (besonderen) Vertreterversammlungen auf Landesebene, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierte bzw. Vertreter) anwesend ist,
- b) die Vorstände des Landesverbandes, der Bezirksverbände und der Kreisverbände sowie der Landesfachausschüsse, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist;
- c) die Mitgliederversammlungen und die Parteitage der Bezirks- und Kreisverbände bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Wahlkreis- und Bezirksvollversammlungen bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder;
- e) die Landesfachausschüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2)

Eine Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den jeweiligen Versammlungsleiter. Diese Feststellung erfolgt auf Rüge von einem stimmberechtigten Mitglied bei den Vorständen sowie auf gemeinsame Rüge von zehn stimmberechtigten Mitgliedern bei den Delegierten- und Vertreterversammlungen. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden.

(3)

Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch den Landesparteitag in Kraft.

Hinweis:

Eine förmliche Ausfertigung der Wahlordnung wird baldmöglichst erstellt und veröffentlicht.